

Beschlussantrag

des Landtagsabgeordneten Thomas Weber und weiterer Abgeordneter

betreffend die verpflichtende Einladung der Einbringer_innen von Petitionen in den Petitionsausschuss

eingebracht im Zuge der Debatte über Nr.3 der 36. Sitzung des Wiener Landtags am 29.3.2019

Das Gesetz über Petitionen in Wien sieht in § 2 (3) Z 3 die Möglichkeit vor, die Einbringerin bzw. den Einbringer einer Petition in den zuständigen Ausschuss zur Aussprache einzuladen. In den beiden ersten Berichtsjahren des Petitionsausschusses (2013/14) wurde nur bei 12% der behandelten Petitionen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dass in der laufenden Wahlperiode bislang häufiger von der Möglichkeit der Einladung der Petitionswerber_innen Gebrauch gemacht wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch erfordert es die Wertschätzung gegenüber den Bürger_innen, die sich für ein Anliegen engagieren und für dieses hunderte Unterschriften sammeln, ihnen in jedem Fall die Möglichkeit zur Rede im Petitionsausschuss zu ermöglichen.

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass sich Bürger_innen, die erfolgreich eine Petition eingebracht haben, auch vor einem politischen Gremium erklären können dürfen. Die nächste Reform des Petitionsrechts sollte daher vorsehen, dass Petitionswerber_innen zumindest einmal in den Petitionsausschuss eingeladen werden müssen, bevor die Behandlung einer Petition abgeschlossen werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen

Die Landesregierung und insbesondere die zuständige Landesrätin für Stadtentwicklung, Verkehr, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung sollen dem Wiener Landtag ehestmöglich einen Gesetzesentwurf für eine Novelle des Gesetzes über Petitionen in Wien vorzulegen, die eine Änderung hinsichtlich einer verpflichtenden Einladung von Petitionseinbringer_innen vor Abschluss der Behandlung einer Petition durch den Petitionsausschuss vorsieht (§ 2 Z 3 Gesetz über Petitionen in Wien). Die Neuregelung soll vorsehen, dass Bürger_innen, die erfolgreich eine Petition eingebracht haben, einen Anspruch darauf haben, sich vor einem politischen Gremium erklären zu dürfen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 29.3.2019